

Stefan ESDERS, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134) Göttingen 1997, Vandenhoeck & Ruprecht, 527 S., 2 Abb., ISBN 3-525-35449-5, DEM 108. – Ziel dieser Freiburger althistorischen Diss. von 1993 ist es, die *Praeceptio Chlotharii* (PC) aus römisch-rechtlichen Traditionen in Südgallien zu erklären, Chlothar II. (584/613–629) als ihren Urheber und „Burgund“ als Geltungsbereich zu erweisen. An den Anfang der Forschungsgeschichte (S. 9–30) stellt der Vf. Montesquieus Neudatierung und Interpretation der PC: Chlothar II. (und nicht, wie bis dahin vermutet, Chlothar I.) habe sie erlassen und damit die Grundlage der an das Recht gebundenen, feudalen Monarchie gelegt, eine These, die weitgehend die historische Literatur bis ins 20. Jh. bestimmt hat und der auch der Vf. zuneigt. Er erörtert ausführlich die Überlieferungsgeschichte der beiden vermutlich aus „Burgund“ und dem Rhoneraum stammenden Hss. Aufgrund dieser Überlieferung schreibt er die PC Chlothar II. zu, verknüpft sie mit dem Pariser Edikt von 614 bzw. der Zusammenkunft Chlothars II. mit burgundischen Großen (616) und bestimmt „Burgund“ als ihren Geltungsbereich. Der Edition folgt eine deutsche Übersetzung (S. 82–85). In einem ausführlichen Kommentar (S. 109–267) wird für die Begrifflichkeit und für den Sachinhalt die Herkunft aus der römisch-rechtlichen Tradition nachgewiesen. Die Wirkung dieser Tradition vom Modus der Ansiedlung (*hospitalitas*) der Burgunder in Südostgallien über die Kontinuität der Zivilverwaltung, insbesondere der Fiskal- und Gerichtsordnung, bis hin zu den spätmérovingischen Bischofsherrschaften und der Rechtsgebundenheit des mérovingischen Königs deutlich aufzuzeigen, ist das Ziel der beiden Schlußkapitel (S. 268–460). – Obwohl in dieser Arbeit viele Argumente gebracht werden, welche die Datierung auf Chlothar II. und die Bestimmung des Geltungsbereiches „Burgund“ – manchmal wird auch die Provence oder das „fränkische Burgund“, das bis Orléans bzw. Paris reichte, dazu gezählt! – stützen sollen, gibt es gewichtige Gründe, die eher für eine Frühdatierung auf Chlothar I. und die Zeit seiner Alleinherrschaft sprechen (558–561). Sie ergeben sich zum Teil aus des Vf. eigener Untersuchung. Die Sammelhs. aus Corbie (BN Lat. 12097) wies bei einer Frühdatierung der PC keine mißliche Lücke von über 40 Jahren auf; die durch die karolingische Hs. (BN Lat. 10753) suggerierte „Novellierung“ des Liber Gundobadi würde nicht erst 100 Jahre, sondern nur ca. 45 Jahre später erfolgt sein; *germanus*, so in der ältesten Hs. des 6./7. Jh. (Lat. 12097), wäre eindeutig und wortgetreu DER Bruder, Childebert I. († 558); der Geltungsbereich der PC wären die BEIDEN um 560 noch stark römisch geprägten Gebiete des Reichsteils Childeberts: „Burgund“ und das Gebiet zwischen Seine und Loire, d. h. der *tractus Armoricanus*, dessen gallorömische Bevölkerung sich nach Procop um 494 Chlodwig durch Vertrag unterstellt hatte und noch Mitte des 6. Jh. „römische“ Truppenverbände stellte. Inhaltlich läßt sich in der ganzen Untersuchung des Vf., soviel ich sehe, kein Beleg finden, der dieser frühen Zeitstellung und diesem Geltungsbereich widersprechen würde. Diese kritische Reserve gegenüber Datierung und Geltungsbereich der PC mindert nicht den hohen Wert der umfangreichen Untersuchung über das Nachwirken und die Verwandlung römischer Rechtsvorstellungen in Südgallien, ihre Rolle für die Ausbildung einer „burgundischen“ Identität und für die Ausdifferenzierung der *pays de droit écrit* und der *pays de droit coutumier* (S. 412 f.).

Reinhold Kaiser